

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß (EU) 2015/830

Seite 1/7

Shellshield 101(TM) refractory cement [EU]

Version 0

Änderungsdatum 2020-10-27

ABSCHNITT 1: Bezel	ichnung des Stoffes I	bzw. des Gemisches	und des Unternehmens
--------------------	-----------------------	--------------------	----------------------

1.1. Produktidentifikator

Beschreibung

Produktname Shellshield 101(TM) refractory cement [EU]

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck [SU3] Industrielle Verwendungen: Verwendungen von Stoffen als solche oder in Zubereitungen* an Industriestandorten;

Giessereirohstoff.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma Ransom & Randolph

Anschrift 3535 Briarfield Boulevard, PO Box 1570

Maumee, Ohio 43537 USA

Web www.ransom-randolph.com

 Telefon
 +1 (419) 865-9497

 Fax
 +1 (419) 865-9997

 Email
 RR.SDS@dentsply.com

 Email RR.SDS@dentsply.com

Verantwortliche/ausstellende

Person

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer USA +1 419-865-9497 Firma Ransom & Randolph

08:00-17:00 (US Eastern Std. / GMT minus 5)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemische

2.1.2. Einstufung - EG 1272/2008 Skin Irrit. 2: H315; Eye Dam. 1: H318;

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Gefahrenhinweis

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise:

Prävention

P264 - Nach Gebrauch (hands) gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

Sicherheitshinweise Reaktion

P302+P352 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/ /waschen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser

Version 0 Änderungsdatum 2020-10-27

2.2. Kennzeichnungseleme	ente
	spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/ /anrufen.
	P321 - Besondere Behandlung (siehe auf diesem Kennzeichnungsetikett). P332+P313 - Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
2.3. Sonstige Gefahren	
Andere Gefahren	Das Produkt enthält non-respirable crystalline silica as quartz and cristobalite in a wet form.
Weitere Angaben	
	Entfällt. Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften.
_	

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

EC 1272/2008

Chemische Bezeichnung	Index-Nr.	CAS-Nr.	EG-Nr.	REACH-Registrierun gsnr	Conc. (%w/w)	Einstufung
sodium silicate.		1344-09-8	215-687-4		10 - 20%	Met. Corr. 1: H290; Acute Tox. 4: H302; Skin Irrit. 2: H315; Eye Dam. 1: H318;
Kaolin clay.		1332-58-7			1 - 10%	Eye Irrit. 2: H319;

۷	۷	ei	ter	e /	٩n	aа	ben

Der gesamte Text der in diesem Abschnitt genannten Gefahrenhinweise ist in Abschnitt 16
aufgeführt.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen	Die betroffene Person an die frische Luft bringen.	
Augenkontakt	Bei geöffnetem Lidspalt unverzüglich 15 Minuten lang mit reichlich Wasser ausspülen.	
Hautkontakt	Mit Seife und Wasser abwaschen.	
Verschlucken	1 bis 2 Glas Wasser trinken. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN.	

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen	Kann Atemwegsreizungen verursachen.	
Augenkontakt	Kann Augenreizungen verursachen.	
Hautkontakt	Kann Hautreizungen verursachen.	
Verschlucken	Kann eine Schleimhautreizung verursachen	
A O I Provide a suff Youth to O of other than O a sufficient and the s		

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Einatmen	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.	
Augenkontakt	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.	
Hautkontakt	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.	
Verschlucken	Bei Weiterbestehen der Reizung oder Symptome ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.	
	1	

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Auf die Umgebung abgestimmte Brandbekämpfungsmittel verwenden.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen entstehen reizende, giftige und schädliche Rauchgase. Alle Entzündungsquellen ausräumen. Durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen explosionsgefährlich.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Version 0 Änderungsdatum 2020-10-27

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Entstehung von Staub verhindern. Wenn nötig, geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel wasser.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Abflusswasser nicht in Abwasserleitung und Kanalisation gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem, gut absorbierendem Material aufsaugen. Keinen Staub aufwirbeln. Den Bereich mit dem Staubsauger reinigen. In einen geeigneten, beschrifteten Behälter umfüllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Informationen siehe Abschnitt

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. Die Entstehung von Staub verhindern. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.

In Räumen, in denen das Produkt gelagert oder verwendet wird, nicht trinken, nicht essen und nicht rauchen. Nach Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Die Behälter gut verschlossen aufbewahren. Vor Hitze schützen. Wärme, Funken und offenes Feuer

7.3. Spezifische Endanwendungen

Giessereirohstoff.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. exposure limits - Crystalline Silica, quartz - 0.025 mg/m3 TWA ACGIH TLV (respirable fraction); 50 ug/m3 8 hr -TWA PEL (respirable fraction).

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition





8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

8.2.2. Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung Im Arbeitsgebiet für ausreichende Lüftung sorgen. Augenwaschstation bereitstellen.

Schutzkleidung tragen.

Augen - / Gesichtsschutz

Im Falle von Versprühungen tragen Sie Folgendes:. Zugelassene Schutzbrille. Schutzbrille mit Seitenschutz.

Hautschutz - Handschutz

Atemschutz

Geeignete Atemschutzausrüstung.

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

O Version Änderungsdatum 2020-10-27

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Berufliche Expositionsgrenzen Ein geeigneter örtlicher Abluftventilator ist notwendig.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Zustand Paste **Farbe** dunkelgrau

Geruch Geruchlos Relative Dichte 2 - 3.5

Verteilungskoeffizient Keine Daten verfügbar

> Keine Daten verfügbar Viskosität

> > pН

Schmelzpunkt > 1100 °C

Gefrierpunkt Entfällt.

Siedepunkt Entfällt.

Flammpunkt Entfällt.

Verdunstungszahl Entfällt.

Entflammbarkeitsgrenzen Entfällt.

> Dampfdruck Entfällt.

Dampfdichte Entfällt.

Selbstentzündungstemperatur Entfällt.

Fettlöslichkeit

Oxidierende Eigenschaften Entfällt.

> Löslichkeit Wenig wasserlöslich

Entfällt.

9.2. Sonstige Angaben

Leitfähigkeit Keine Daten verfügbar

Keine Daten verfügbar Oberflächenspannung

> Gasgruppe Entfällt.

Benzene Content Entfällt.

Bleigehalt Entfällt.

FOV (Flüchtige organische Entfällt.

Verbindungen)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Entfällt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bedeutende Gefahr.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine bedeutende Gefahr.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidierungsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Hazardous Decomposition Products (silica): Crystalline silica will dissolve in hydrofluoric acid

Version 0 Änderungsdatum 2020-10-27

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

and produce silicone tetrafluoride. Reaction with water or acids generates heat.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	sodium silicate. Orale LD50 (Ratte) = 1960 mg/kg. Dermale LD50 (Kaninchen) = 4640 mg/kg. Kaolin clay. ORL RAT LD50 > 5000 mg/kg. Dermale LD50 (Ratte) = > 5000 mg/kg.
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Based on available data, the classification criteria are not met.
schwere Augenschädigung/ -reizung	Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Based on available data, the classification criteria are not met.
Keimzell-Mutagenität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Karzinogenität	Based on available data, the classification criteria are not met.
Fortpflanzungstoxizität	Based on available data, the classification criteria are not met.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Based on available data, the classification criteria are not met.
spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	1997 kam die Internationale Forschungsagentur für Krebs (IARC) zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid beim Menschen Lungekrebs verursachen könne. Sie wies jedoch darauf hin, dass nicht alle Arbeitsplatzbedingungen und nicht alle Type von kristallinem Siliziumdioxid betroffen sind. (IARC-Monographien über die Evaluation von

1997 kam die Internationale Forschungsagentur für Krebs (IARC) zu dem Schluss, dass am Arbeitsplatz eingeatmetes kristallines Siliziumdioxid beim Menschen Lungekrebs verursachen könne. Sie wies jedoch darauf hin, dass nicht alle Arbeitsplatzbedingungen und nicht alle Typen von kristallinem Siliziumdioxid betroffen sind. (IARC-Monographien über die Evaluation von karzinogenen Risiken beim Menschen, Siliziumdioxid, Silikatstaub und organische Fasern, 1997, Bd. 68, IARC, Lyon, Frankreich). Im Juni 2003 kam der Wissenschaftliche Ausschuss der Europäischen Kommission für die Grenzwerte berufsbedingter Exposition (SCOEL) zu dem Ergebnis,

"dass das Einatmen von einatembarem kristallinem Siliziumdioxid beim Menschen in erster Linie Silikose verursacht. Es liegen genügend Informationen vor, die die Schlussfolgerung zulassen, dass das relative Lungenkrebsrisiko bei Personen erhöht ist, die unter Silikose leiden (und anscheinend nicht bei Beschäftigten ohne Silikose, die in Steinbrüchen und in der keramischen Industrie silikogenem Staub ausgesetzt sind). Daher wird durch die Verhütung des Ausbruchs von Silikose auch das Krebsrisiko gesenkt. Da kein eindeutiger Schwellenwert für die Entwicklung einer Silikose festgelegt werden kann, senkt jede Verringerung der Exposition das Silikoserisiko."

(SCOEL SUM Doc 94-final über einatembaren Quarzstaub, Juni 2003)

Es gibt zahlreiche Belege dafür, dass das erhöhte Krebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits unter Silikose leiden. Der Schutz der Arbeiter gegen Silikose sollte durch Einhaltung der bestehenden maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen und gegebenenfalls durch zusätzliche Risikomanagementmaßnahmen sichergestellt werden. (siehe Punkt 16).

Aspirationsgefahr Wiederholte oder längerfristige Exposition Based on available data, the classification criteria are not met.

Einatmen des Staubes kann zu Atemnot führen.

11.1.4. Toxikologische Angaben

Entfällt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Daten verfügbar

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Entfällt.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumuliert nicht.

12.4. Mobilität im Boden

Version 0 Änderungsdatum 2020-10-27

12.4. Mobilität im Boden			
	unbestimmt.		
12.5. Ergebnisse der PBT- und v	2.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung		
<u> </u>	unbestimmt.		
12.6. Andere schädliche Wirkung	1 - 1111 - 1		
	Entfällt.		
Weitere Angaben			
	sodium silicate. Fischtoxizität LC50/96 Std. = 3185 mg/kg.		
ABSCHNITT 13: Hinweise zu	ur Entsorgung		
13.1. Verfahren der Abfallbehand	dlung		
	Entsorgung gemäß. lokalen, regionalen und nationalen Vorschriften.		
Entsorgungsmaßnahmen			
	Bitte wenden Sie sich an ein zugelassenes Abfallbeseitigungsunternehmen.		
Entsorgung von Verpackungsma	terialien		
	Leere Behälter NICHT wiederverwerten. Leere Behälter können entweder entsorgt oder wiederverwertet werden.		
Weitere Angaben			
	Bei Entsorgung innerhalb der EU, sollte der entsprechende Code nach dem Europäischen Abfallkatalog (EAK) verwendet werden.		
ABSCHNITT 14: Angaben zu	um Transport		
14.1. UN-Nummer			
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
14.2. Ordnungsgemäße UN-Vers	sandbezeichnung		
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
14.3. Transportgefahrenklassen	14.3. Transportgefahrenklassen		
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
14.4. Verpackungsgruppe			
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
14.5. Umweltgefahren			
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
14.6. Besondere Vorsichtsmaßn			
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
14.7. Massengutbeförderung ger	mäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code		
NA 11	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
Weitere Angaben			
	Das Produkt wird für den Transport als nicht gefährlich eingestuft.		
ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften			
15.1. Vorschriften zu Sicherheit,	Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch		
Verordnungen	VERORDNUNG (EU) Nr. 453/2010 DER KOMMISSION vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur		

Version 0 Änderungsdatum 2020-10-27

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über dieses Produkt sind keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sonstige Angaben

Schulungen

Die Beschäftigten müssen über die Gegenwart von kristallinem Siliziumdioxid unterrichtet und entsprechend den anwendbaren Vorschriften über die sachgemäße Verwendung und Handhabung des Produkts geschult werden.

Sozialer Dialog über einatembares kristallines Siliziumdioxid

Am 25. April 2006 wurde ein branchenübergreifendes Übereinkommen über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch die gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte, unterzeichnet. Diese autonome Vereinbarung, die von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde, basiert auf den Richtlinien für Gute Praktiken. Die Anforderungen der Vereinbarung traten am 25. Oktober 2006 in Kraft. Das Übereinkommen wurde im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Text der Vereinbarung sowie ihre Anhänge, einschließlich der Richtlinien für Gute Praktiken, sind unter http://www.nepsi.eu einsehbar und bieten nützliche Informationen und Anleitungen für die Handhabung von Produkten, die einatembares kristallines Siliziumdioxid enthalten.

Text der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3

Met. Corr. 1: H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Acute Tox. 4: H302 - Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Skin Irrit. 2: H315 - Verursacht Hautreizungen.

Eye Dam. 1: H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

Eye Irrit. 2: H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Allgemeine Angaben

STOT RE2: H373 - WARNING - May cause damage to lungs through prolonged or repeated exposure.

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen dienen lediglich als Richtlinien für die sichere Verwendung, Lagerung und Handhabung des Produktes. Diese Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nach unserem besten Wissen und Gewissen korrekt, es wird jedoch keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben.